

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 298.

Donnerstag den 31. Dezember

1857.

3. 781. a (1)

Nr. 7366.

## K u n d m a c h u n g.

Zu Folge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 9. Dezbr. l. J., Nr. 3976/HM., wird Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die zwischen Oesterreich und Frankreich am 3. September 1857 abgeschlossene Postkonvention tritt am 1. Jänner 1858 in Wirksamkeit; von diesem Tage an haben alle bisher erlassenen Verordnungen in Betreff der Behandlung der Korrespondenzen aus und nach Frankreich außer Anwendung zu kommen, und die nachfolgenden Bestimmungen zu gelten.

§. 2. Briefe aus Oesterreich und Belgrad nach Frankreich und Algier, und umgekehrt, können entweder bis zum Bestimmungsorte frankirt oder ganz unfrankirt abgesendet werden; eine theilweise Frankirung soll nicht stattfinden.

Zur Frankirung der Briefe dürfen Marken verwendet werden.

Mit Marken unvollständig frankirte Briefe sind zwar als unfrankirte zu betrachten und zu

taxiren; jedoch wird der Werth der verwendeten Marken beachtet, und von den Adressaten nur der an dem tarifmäßigen Porto fehlende Betrag eingehoben.

§. 3. Die Taxe für einen einfachen frankirten Brief beträgt 14 kr., für einen einfachen unfrankirten Brief 18 kr., ohne Unterschied des Aufgabs- und beziehungsweise Bestimmungsortes in beiden Staaten.

Die k. k. Postämter haben daher für jeden einfachen frankirten Brief aus Oesterreich (und Belgrad) nach Frankreich und Algier 14 kr., und für jeden einfachen unfrankirten Brief aus Frankreich und Algier 18 kr. C.M. einzuheben.

Als einfachen Brief wird derjenige betrachtet, welcher nicht mehr als 10 Grammen wiegt; für Briefe im Gewichte von mehr als 10 bis 20 Grammen wird das doppelte, für Briefe von mehr als 20 bis 30 Grammen das dreifache der oben erwähnten Portosätze u. s. w. eingehoben; daher sich folgender Briefporto-Tarif ergibt:

Gewicht	Taxe für frankirte Briefe		Taxe für unfrankirte Briefe		Gewicht	Taxe für frankirte Briefe		Taxe für unfrankirte Briefe	
	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
bis incl. 10 Grammes = $\frac{1}{16}$ Loth	—	14	—	18	über 30 bis 40 Grammes = $2\frac{1}{16}$ Loth	—	56	1	12
über 10 bis 20 Grammes = $1\frac{2}{16}$ Loth	—	28	—	36	über 40 bis 50 Grammes = $2\frac{13}{16}$ Loth	1	10	1	30
über 20 bis 30 Grammes = $1\frac{11}{16}$ Loth	—	42	—	54	über 50 bis 60 Grammes = $3\frac{6}{16}$ Loth	1	24	1	48

u. s. w., für jede 18 Grammes um 14 kr., beziehungsweise 18 kr. mehr.

Jene Postämter, welche mit Grammen-Gewichten nicht versehen werden, haben sich bei Ermittlung des Gewichtes der Briefe zum Behufe der Taxbemessung die in obiger Tabelle durchgeführte Reduktion der Grammen auf Lothe (10 Grammes  $\frac{1}{16}$ , d. i.  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{16}$  Loth) gegenwärtig zu halten.

§. 4. Rekommandirte Briefe nach Frankreich und Algier müssen bei der Aufgabe frankirt werden.

Nebst der für gewöhnliche frankirte Briefe festgesetzten Taxe (§. 3) ist eine unveränderliche Rekommandations-Gebühr von 12 kr. C.M. bei der Aufgabe einzuheben.

§. 5. Die Taxe für Zeitschriften, Journale und periodische Schriften wird nach dem Bruttogewichte jeder einzelnen, mit einer besonderen Adresse versehenen Sendung bemessen, und beträgt 3 kr. C.M. für je 45 Grammes des Gewichtes.

Sind jedoch mehrere Nummern einer und derselben oder verschiedener Zeitschriften in einem einzigen Pakete vereinigt, so darf nicht weniger als ein einfaches Porto für jede Nummer eingehoben werden.

Die Taxe für broschürte Bücher, Flugschriften, Musikalien, Kataloge, Prospektus, Anzeigen und Ankündigungen, (gedruckte, gestochene, lithographirte oder autographirte) wird nach dem Bruttogewichte einer jeden einzelnen, mit besonderer Adresse versehenen Sendung bemessen, und beträgt 3 kr. C.M. für je 15 Grammes des Gewichtes; wenn derlei Sendungen auf dem Wege durch Deutschland, Belgien und die Schweiz befördert werden, und 3 kr. C.M. für je 40 Grammes des Gewichtes, wenn sie auf dem Wege durch Sardinien befördert werden.

Es ergibt sich hiernach folgender Tarif für Kreuzbandsendungen:

Für Zeitungen, Journale und periodische Schriften	für andere Drucksorten		Taxe
	über Deutschland, Belgien und die Schweiz	über Sardinien	
bis 45 Grammes = $2\frac{1}{16}$ Loth	bis 15 Grammes = $\frac{14}{16}$ Loth	bis 40 Grammes = $2\frac{1}{16}$ Loth	3
über 45 bis 90 Grammes = $5\frac{2}{16}$ Loth	über 15 bis 30 Grammes = $1\frac{11}{16}$ Loth	über 40 bis 80 Grammes = $4\frac{9}{16}$ Loth	6
über 90 bis 135 Grammes = $7\frac{11}{16}$ Loth	über 30 bis 45 Grammes = $2\frac{9}{16}$ Loth	über 80 bis 120 Grammes = $6\frac{13}{16}$ Loth	9
über 135 bis 180 Grammes = $10\frac{4}{16}$ Loth	über 45 bis 60 Grammes = $3\frac{7}{16}$ Loth	über 120 bis 160 Grammes = $9\frac{2}{16}$ Loth	12
über 180 bis 225 Grammes = $12\frac{13}{16}$ Loth	über 60 bis 75 Grammes = $4\frac{1}{16}$ Loth	über 160 bis 200 Grammes = $11\frac{7}{16}$ Loth	15
über 225 bis 270 Grammes = $15\frac{9}{16}$ Loth	über 75 bis 90 Grammes = $5\frac{2}{16}$ Loth	über 200 bis 240 Grammes = $13\frac{11}{16}$ Loth	18

u. s. w., für je 45, 15 und beziehungsweise 40 Grammes um 3 kr. mehr.

Zeitschriften und alle in diesem Paragraphen angeführten Druckfachen müssen bei der Auf-

gabe bis zum Bestimmungsorte frankirt werden, unter Streifband verwahrt sein, und dürfen

außer der Adresse des Empfängers keine Schriftschiffre oder irgend ein mit der Hand gemachtes Zeichen enthalten, widrigenfalls sie als Briefe zu betrachten und zu taxiren sind.

§. 6. Warenproben und Muster sendungen genießen keine Ermäßigung des Porto, und sind daher gleich Briefen zu taxiren.

§. 7. Die nachfolgende Tabelle macht ersichtlich, nach welchen fremden Staaten und unter welchen Bedingungen Briefe aus Oesterreich nach Belgrad und Frankreich versendet werden können.

Post-Nr.	Namen der fremden Staaten	Bedingungen der Frankirung	Porto für Briefe	
			öferr. Porto von 10 zu 10 Gramm Kreuzer	fremdes Porto von 7 $\frac{1}{2}$ zu 7 $\frac{1}{2}$ Gramm Kreuzer
1	Belgien	beliebig	7	8
2	Großbritannien	»	7	11
3	Malta	»	7	14
4	Martinique Guadeloupe franz. Guyana St. Pierre Miquelon Senegal Insel Góre Pondichery Chandernagor Karikal Yanaon Mahi	»	7	20
5	Spanien Portugal Sibraltar	Frankirungszwang bis zur franz. Ausgangs-Grenze	7	10
6	Bereinigte Staaten von Nordamerika	beliebig	7	24
7	Sandwichs-Insel	Frankirungszwang bis San Francisco	7	24
8	Cuba und Mexiko	über England über Nord-Amerika Frankirungszwang bis zum Ausschiffungshafen	7	20
9	Uebersee'sche Staaten ohne Unterschied der Gegend	mit Schiffen von Frankreich über England » »	7	14
10	Antigoa Barbados Barbice Demerari Dominique Essequibo Granada Monserat Revis St. Lucie St. Christof St. Kitts St. Vincent Tabago Tortola Trinidad Bohama brit. Honduras über England	Können unfrankirt oder bis zum Ausschiffungshafen frankirt werden	7	20

Post-Nr.	Namen der fremden Staaten	Bedingungen der Frankirung	Porto für Briefe	
			öster. Porto von 10 zu 10 Gramm Kreuzer	fremdes Porto von 7 1/2 zu 7 1/2 Gramm Kreuzer
11	Jamaica Canada Neu-Braunschweig Neu-Schottland Prinz Eduards-Insel Neu-Fundland über England	beliebig	7	30
12	Westküste von Neu-Granada Ecuador Peru Bolivien Chili über Panama	Frankirungszwang bis zu jenen überseeischen Häfen, welche von den britischen Packetbooten berührt werden	7	30

**Anmerkung:**

- Briefe nach jenen Staaten, bei welchen unter der Rubrik „Bedingungen der Frankirung“ der Beisatz „beliebig“ aufgenommen erscheint, können nach der Wahl der Absender entweder ganz unfrankirt, oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesendet werden.
- Unter der Rubrik „Porto“ ist das österreichische von dem fremden Porto abgefordert angesehen, weil ersteres von 10 zu 10 Grammes, letzteres von 7 1/2 zu 7 1/2 Grammes (1/16 zu 1/16 Loth) steigt, was die Postämter bei der Bemessung der Taxen besonders zu beachten haben.
- Briefe nach Staaten, welchen in der ersten Rubrik dieser Tabelle die Bemerkung „über England“ beigefügt ist, müssen auf der Adresse mit der Bezeichnung „voie d' Angleterre“

versehen sein. Nebstbei müssen diese Briefe, wenn ihre Beförderung mittelst britischen Handelschiffen stattfinden soll, die Bezeichnung „Par bâtimens du Commerce“ tragen. — Briefe, welche über Panama zu senden kommen, sind mit der Bezeichnung „Par Panama“ zu versehen. Briefe nach Mexico und Cuba, welche durch die vereinigten Staaten von Nord-Amerika befördert werden sollen, müssen auf der Adresse der Bezeichnung „voie des Etats Unis“ tragen.

- Die in obiger Tabelle enthaltenen Taxen sind auch für jene Briefe einzuheben, welche aus den genannten fremden Staaten unfrankirt, oder nur bis zu einem bestimmten Punkte frankirt nach Oesterreich gelangen; nur für unfrankirte Briefe aus Großbritannien ist das fremde Porto mit 13 kr. C. M. einzuheben.
- Für rekommandirte Briefe, welche nur nach den in obiger Tabelle unter 1, 2, 3, 4, 11 und 12 aufgeführten Staaten angenommen werden dürfen, und die bei der Aufgabe zu frankiren sind, ist die Rekommandations-Gebühr von 6 kr., das österreichische Porto wie für gewöhnliche Briefe, und das fremde Porto mit dem Doppelten des für gewöhnliche Briefe entfallenden Betrages einzuheben.
- Unvollständig frankirte Briefe werden als gar nicht frankirt betrachtet.

S. 8. Kreuzbandsendungen nach den im §. 7 erwähnten fremden Staaten müssen bis zum Bestimmungsorte oder bis zu einem gewissen Gränzpunkte, wie die nachfolgende Tabelle zeigt, frankirt werden und im Uebrigen so beschaffen sein, wie die nach Frankreich selbst gerichteten Kreuzbandsendungen (Schlußabsatz des §. 5).

Die Gewichtsprogression, welche bei der Bemessung der Taxe zu Grunde gelegt wird, ist für die verschiedenen Gattungen von Kreuzbandsendungen dieselbe wie die im §. 5 angegebene.

Die nachfolgende Tabelle weist die für Kreuzbandsendungen einzuhebenden Taxen, u. zw. das österreichische von dem fremden Porto getrennt nach:

Namen der fremden Staaten	Gränze der Frankirung	Porto für jedes	
		Oesterreich Kreuzer	Fremde Kreuzer
Großbritannien und Malta	Bestimmungsort	1	3
Belgien, Spanien, Portugal u. Gibraltar	französische Ausgangs-Gränze	1	2
Vereinigte Staaten von Nordamerika	bis zu einem bestimmten Seehafen	1	4
Unterssee'sche Staaten ohne Unterschied der Gegenstände:			
a) mit Schiffen von Frankreich,	dto	1	3
b) über England,	dto	1	4
Westküste von Neu-Granada, Peru, Bolivien und Chili über Panama	dto	1	6

Dieselben Taxen sind auch für Kreuzbandsendungen aus diesen Ländern einzuheben; für Kreuzbandsendungen aus Großbritannien jedoch ist nur eine Taxe von 2 kr. für das einfache Packet einzuheben, weil dieselben bis zur französischen Ausgangs-Gränze frankirt werden, während die Kreuzbandsendungen aus den übrigen fremden Ländern theils bis zur französischen Eingangs-Gränze, theils bis zu einem bestimmten Seehafen frankirt werden.

§. 9. Rekommandirte Briefe nach und über Frankreich müssen in einem besonderen Umschlage verwahrt, und wenigstens mit zwei haltbaren Siegeln verschlossen sein.

Die beiden Siegel-Abdrücke sind von dem Aufgeber mit einem und demselben Petschafte

K. k. Post-Direktion Triest am 21. Dezember 1857.

in der Weise anzubringen, daß sie alle Flügel des Umschlages vereinigen.

§. 10. Briefe nach und über Frankreich dürfen weder Gold- und Silbermünzen, noch Juwelen, Kostbarkeiten oder andere Gegenstände, welche der Zollgebühr unterliegen, enthalten.

Dezember 1857.

Z 776 a (2) Nr. 24733. **Avviso di Concorso.**

Trovandosi di procedere al definitivo rimpiazzo del posto di medico distrettuale in Budua, cui va annesso lo stipendio annuo di fiorini quattrocento cinquanta (450), sene apre il concorse fino tutto il 15 Gennajo p. v.

Gli aspiranti dovranno insinuare le loro istanze pel tramite regolare dell' immediata loro superiorità al c. r. Capitano Circolare di Cattaro, corredandole dei documenti comprovanti l' età, gli

studj precorsi, i gradi accademici riportati presso una c. r. Università in medicina, chirurgia ed ostetricia, i servigi fin' ora prestati, la conoscenza delle lingue italiana e dalmato-illirica, nonché, possibilmente della tedesca, e la buona condotta politica e morale, indicando inoltre, se ed in quale grado di parentela o di affinità si trovino per avventura congiunti con tal' uno degli impiegati prelettori di quel distretto.

Dall' i. r. Luogotenenza Zara 1 Dicembre 1857.

3. 2230. (1) Nr. 6120.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird dem Italo Lavagnollo mittelst gegenwärtigen Ediktes erinnert:

Es habe wider denselben, dann wider Antonietta Lavagnollo von Udine, Ferdinand Billina, Handschuhmacher in Laibach, durch Herrn Dr. Oblak, die Klage auf Bezahlung der aus dem Wechsel odo. 20. März 1857 schuldigen 450 fl. B. B. bei diesem Gerichte eingebracht, worüber die Tagsatzung auf den 22. März 1858 Vormittags 9 Uhr vor diesem k. k. Landesgerichte angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort des erstbeklagten Italo Lavagnollo dem Gerichte unbekannt, und weil derselbe vielleicht aus dem k. k. Erblande abwesend ist, so hat man zu dessen Betheidigung, und auf dessen Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvokaten Dr. Suppantitsch als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Dessen wird Italo Lavagnollo zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Suppantitsch, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würde.

Von dem k. k. Landesgerichte.

Laibach den 19. Dezember 1857.

3. 2228. (2) Nr. 8393.

**Edikt.**

Von dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte zu Neustadt wird im Nachhange zu dem dießgerichtlichen Edikte vom 4. Oktober l. J., 3. 6856, kund gemacht:

Nachdem bei der am 5. Dezember d. J. abgehaltenen exekutiven Feilbietung der dem Matthäus Miklauschitsch von Serjovin gehörigen Realität kein Kauflustiger erschienen ist, so hat es bei der auf den 9. Jänner 1858 ausgeschriebenen exekutiven zweiten Feilbietungstagsatzung sein Verbleiben, welche in der Gerichtskanzlei abgehalten werden wird.

Neustadt am 12. Dezember 1857.

3. 2227. (2) Nr. 4955.

**Edikt.**

Im Nachhange zum dießseitigen Edikte vom 15. Oktober 1857, 3. 4137, wird bekannt gemacht, daß zu der in der Exekutionssache des k. k. Steueramtes Krainburg, gegen Josef Stin von Moisesberg, peto. l. f. Steuerrückstandes pr. 24 fl. 36 kr. c. s. c., auf den 21. d. M. angeordneten zweiten Tagsatzung zur Feilbietung der gegnerischen, im Grundbuche Höflein sub Urb. Nr. 191 vorkommenden Subrealität sich keine Kauflustigen gemeldet haben, daher zu der auf den 21. Jänner 1858 angeordneten dritten und letzten Feilbietungstagsatzung geschritten werden wird.

K. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 22. Dezember 1857.

3. 2231. (2) Nr. 19967.

**Edikt.**

Das k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach gibt bekannt:

Es sei über Ansuchen der Maria Primz von Dobranze, gegen Martin Primz von ebendort, wegen aus dem Vergleiche vom 6. Mai 1856, 3. 3043, schuldigen 225 fl. 32 kr. c. s. c., die exekutive Feilbietung der gegnerischen, im Grundbuche Sonnegg sub Urb. Nr. 533, Restf. Nr. 403, Conf. Nr. 461 vorkommenden, laut Protokoll vom 10. November l. J., 3. 18127, auf 1881 fl. 41 kr. bewerteten Halbhube bewilliget, die Termine auf den 25. Jänner, auf den 24. Februar und auf den 26. März l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr hiergerichts angeordnet, mit dem, daß diese Realität nur bei der dritten Tagsatzung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben wird.

Der Grundbuchsvertrakt, das Schätzungsprotokoll und die Lizitationsbedingungen liegen hiergerichts zur Einsicht.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 15. Dezember 1857.

3. 2232. (2) Nr. 20255.

**Edikt.**

Das hohe k. k. Landesgericht hat mit Verordnung vom 12. Dezember d. J., Nr. 6078, wider die Gräfin Wilhelmine von Auersperg, wegen erhobener Geisteskrankheit die Kuratei zu verhängen befunden, und es wurde derselben Herr Richard von Auersperg als Kurator bestellt.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 21. Dezember 1857.